



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

Vorbemerkungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

3. Abschnitt.

Parlamentshäuser und Ständehäuser.

Unter dieser Benennung sind hier alle diejenigen Gebäude verstanden, welche den Volks- und Landesvertretungen ganzer Staaten oder einzelner Landestheile zur Ausübung ihrer Obliegenheiten dienen.

359.
Vor-
bemerkungen.

Die in fast allen Ländern der civilisirten Welt eingeführte Verfassungsform beruht auf der Mitwirkung und Bethheiligung der Staatsbürger am ganzen staatlichen Leben, und diese werden in der Regel durch zwei gesetzgebende Versammlungen oder Kammern bethätigt.

In den monarchischen Staaten besteht die erste Kammer aus Mitgliedern, die theils vermöge ihrer Geburtsrechte derselben angehören, theils vom Staatsoberhaupt ernannt oder auf Grund erblicher und überlieferter Anrechte als solche bestätigt werden. Die zweite Kammer wird, entweder ausschließlich oder vornehmlich, aus den vom Volke erwählten Abgeordneten gebildet. Die Anfänge dieser Verfassungsform finden sich in England in der Mitte des XIII. Jahrhunderts unter *Heinrich III.*, in voller Entwicklung aber unter *Edward I.*, der 1295 als Gegengewicht gegen die großen Barone die Vertreter der *communitates* berufen und so neben der erblichen Reichs-Pairie das Haus der Gemeinen (*House of Commons*) entstehen ließ.

Schon von König *Heinrich I.* von England (1100—1135) wird berichtet³⁸⁵⁾, daß er den von ihm zusammengerufenen Generalrath der Nation (*General council of the nation*) in eindringlicher Rede angesprochen habe. Doch ist zu bemerken, daß die ersten Vertreter der Nation Pairs waren. Wirkliche Abgeordnete des Landes wurden 1258 unter *Heinrich III.* durch den Erlaß der unter dem Namen *Provisions of Oxford* bekannten wichtigen Bestimmungen geschaffen, laut deren jede Graffschaft 4 Ritter, als Auskunftspersonen über die Zustände und Beschwerden ihrer Bezirke, in das Parlament zu schicken hatte. Die Wahl von Bürgern in das Parlament (*return of burgesses*) wird zuerst 1265 von den Geschichtschreibern verzeichnet, und König *Edward I.* erließ 1295 die Verordnung, daß nicht allein jede Graffschaft zwei Ritter, sondern jeder Burgflecken (*borough*) der Graffschaft zwei Abgeordnete zu wählen habe, die Namens ihrer Kommunen die Stimmen zu Gunsten des Königs und seiner Räte abgeben sollten.

In manchen Ländern ist man in der Theilung der Staatsgewalt einen Schritt weiter gegangen. Im Deutschen Reiche hat jeder der Bundesstaaten zwei Ständekammern; außerdem haben sie in ihrer Gesamtheit den Reichstag, in welchen das ganze deutsche Volk seine aus dem allgemeinen directen Wahlrecht hervorgegangenen Abgeordneten sendet; die verbündeten Regierungen sind durch den Bundesrath vertreten. In Preußen sind, seit Einführung der neuen Verwaltungsgefetze, welche den Provinzen und Kreisen des Landes eine gewisse Selbständigkeit

³⁸⁵⁾ Vergl.: BARRY, CH. *The palace of Westminster*. London 1848. S. 13 u. 14, 28—36.

verliehen haben, noch die Landstände der einzelnen Provinzen in Wirkfamkeit getreten. Die Oeſterreichiſch-Ungariſche Monarchie beſitzt auſer dem Reichsrath, der in Oeſterreich das Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, in Ungarn die Magnaten-Tafel und die Repräſentanten-Tafel in ſich begreift, als zweite Volksvertretung die Landtage, welche in allen Landesangelegenheiten zuſtändig ſind.

Auch in den republikaniſchen Staaten wird die gefetzgebende Gewalt durch zwei hierzu berufene Körperſchaften ausgeübt: in Frankreich durch die Deputirten-Kammer und den Senat; in der Schweiz durch den Nationalrath und den Ständerath, welche zuſammen die Bundesverſammlung bilden; in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch das Repräſentanten-Haus und den Senat, aus denen der Congreß beſteht. Die franzöſiſchen Deputirten, gleich wie die Mitglieder des ſchweizeriſchen Nationalrathes und des ameriſaniſchen Repräſentanten-Hauſes, ſind die Abgeordneten des Volkes. Zum Senat ſchickt in Frankreich jedes Departement und jede Colonie, in der Union jeder der Föderativ-Staaten mehrere Senatoren. Der ſchweizeriſche Ständerath beſteht aus den Abgeordneten der Cantone; jeder der letzteren hat ſeinen Cantonsrath, dem die Gefetzgebung des Cantons obliegt. In Amerika ſind die Regierungen der einzelnen Staaten jener der Union nachgebildet; jeder Einzelſtaat hat ein Repräſentanten-Haus und einen Senat.

Gleich wie die Befugniſſe und die Bedeutung dieſer Körperſchaften größer oder geringer ſind, ſo erſcheinen auch die Bauwerke, welche zu deren Aufnahme dienen, mehr oder minder ausgedehnt und groſartig. Wenn hierbei der Zweck, dem die Parlamentshäuser und Ständehäuser dienen, zwar im Weſentlichen derſelbe iſt, ſo ſind doch die Erforderniſſe der Anlage im Einzelnen eben ſo mannigfaltig, als ſchwierig zu erfüllen.

I. Kapitel.

Parlamentshäuser.

VON HEINRICH WAGNER UND PAUL WALLOT.

Als Parlamentshäuser ſollen diejenigen der in dieſem Abſchnitt zu beſprechenden Gebäude bezeichnet werden, welche den bei Ausübung der oberſten Staatsgewalt mitwirkenden Volksvertretungen dienen.

a) Geſchichtliches.

360.
Altfranzöſiſches
Parlament.

Mit dem Worte »Parlament« (*parlement*³⁸⁶) wurden in den erſten Zeiten der franzöſiſchen Monarchie die Verſammlungen der Groſen des Königreiches, ſpäter die zur Ausübung der Juſtiz berufenen Körperſchaften bezeichnet. Auch pflegte dieſer Name den mit Vertretern der Nation beſchickten Verſammlungen beigelegt zu werden, ſeitdem man anfang, franzöſiſch zu ſchreiben; ſchon in den Schriften des XI. und XII. Jahrhunderts kommt dieſe Benennung vor. Von den Sitzungen des Gerichts-Parlamentes iſt ſeit 1254 die Rede. *Philipp der Schöne* war es, der in Frankreich das Princip der Trennung der gefetzgebenden Gewalt von der richterlichen Gewalt zur Anerkennung brachte³⁸⁷); durch ſein Edict von 1302 ſchuf er die Parlamente zu Paris, Rouen, Toulouſe etc. und wies zugleich dem durch ſein

³⁸⁶) Siehe: LITTRÉ, E. *Dictionnaire de la langue française*. Paris 1869. Bd. II, 1, S. 954 u. 955.

³⁸⁷) Siehe: NARJOUX, F. *Paris. Le palais de justice*. Paris 1880. S. 27, 3 u. 8.